

(3) Die Deutsche Notenbank unterbreitet in Auswertung der Kontrollergebnisse den zuständigen zentralen und örtlichen Organen Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln und fordert die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung.

(4) Die Deutsche Notenbank unterstützt durch die Kreditgewährung und durch die operative Finanzkontrolle einschließlich der Kontrolle über die geplante Lohnentwicklung die Erfüllung des Bargeldumsatzplanes. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der anderen Kreditinstitute gemäß § 6 Abs. 1 informiert die Deutsche Notenbank die anderen Kreditinstitute über Erkenntnisse aus der Durchführung und Kontrolle des Bargeldumsatzplanes, die den Verantwortungsbereich dieser Kreditinstitute betreffen. Sie arbeitet eng mit den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke und Kreise zusammen.

(ä) Die Deutsche Notenbank berichtet dem Ministerium der Finanzen über die Kontrollergebnisse gemäß Absätzen 1 und 2. Sie unterrichtet darüber hinaus andere zentrale Organe, insbesondere die Staatliche Plankommission, über die aus der Durchführung des Bargeldumsatzplanes gewonnenen Erkenntnisse zur Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

(6) Der Präsident der Deutschen Notenbank berichtet dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit ihm dem Vorsitzenden des Ministerrates über volkswirtschaftlich wichtige Feststellungen, die sich aus der Kontrolle und Analyse des Bargeldumlaufs gemäß Absätzen 1 und 2 ergeben.

(7) Die jeweiligen örtlich zuständigen Leiter der Deutschen Notenbank informieren die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise über die aus der Durchführung des Bargeldumsatzplanes gewonnenen Erkenntnisse zur Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung im jeweiligen Territorium.

(8) Die Deutsche Notenbank organisiert die Bargeldversorgung aller Kreditinstitute und der Deutschen Post einschließlich des örtlichen Geldausgleiches unter Berücksichtigung der für das Quartal geplanten Entwicklung der Bargeldumsätze.

§ 6

Aufgaben der anderen Kreditinstitute

(1) Die anderen Kreditinstitute unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die mit dem Bargeldumsatzplan festgelegten Ziele, indem sie die von ihnen auszunutzenden ökonomischen Hebel auch zur Erfüllung der Jahres- und Quartalsbargeldumsatzpläne des Kreises einsetzen.

(2) Die

- Kreisfilialen der Landwirtschaftsbank,
- Stadt- und Kreissparkassen,
- Banken für Handwerk und Gewerbe

sind verpflichtet, die Entwicklung der wichtigsten Bargeldumsätze ihres Verantwortungsbereiches für das

Planjahr und das Planquartal im voraus einzuschätzen sowie die effektiven Bargeldumsätze zu analysieren. Die Einschätzungen zum Plan des Kreises und die Analysen sind der Deutschen Notenbank des zuständigen Kreises zu übergeben.

(3) Die im Abs. 2 genannten und die übrigen Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Bargeldumsätze nach den von der Deutschen Notenbank festgelegten Richtlinien zu erfassen und gegenüber der zuständigen Kreisfiliale der Deutschen Notenbank abzurechnen.

(4) Die Kreisfilialen der Landwirtschaftsbank sind für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 3 bei den VdgB-BHG und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen mit Giro- und Sparverkehr verantwortlich.

(5) Die Kreditinstitute führen die Aufgaben gemäß Absätzen 2 bis 4 auf der Grundlage von speziellen methodischen Weisungen der Deutschen Notenbank durch.

§ 7

Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen

(1) Zur Anmeldung ihres Bargeldbedarfs für Löhne und Gehälter bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut sind die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet.

(2) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs für die zur Anmeldung verpflichteten Betriebe und Einrichtungen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank anweisen, daß der Bargeldbedarf insgesamt angemeldet wird.

(3) Für die bei der Landwirtschaftsbank kontoführenden anmeldungspflichtigen Betriebe kann der Präsident der Landwirtschaftsbank auf eine gesonderte Anmeldung des Bargeldbedarfs für Löhne und Gehälter verzichten, wenn der Landwirtschaftsbank andere Planunterlagen eingereicht werden, aus denen die Bargeldauszahlungen für Löhne und Gehälter abgeleitet werden können.

(4) Die Anmeldungen des Bargeldbedarfs gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Stadium der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes abzugeben.

(5) In Ausnahmefällen bei größeren Abweichungen gegenüber den Anmeldungen gemäß Abs. 1 sind die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, auf Anforderung des Leiters des kontoführenden Kreditinstituts ihren effektiven Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter zu analysieren, die Ursachen der Abweichungen sowie die effektiven Bargeldbestände zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1965

Der Präsident
der Deutschen Notenbank

Dietrich